



► Nr. 2021/10537-02-01
öffentlich

Lübeck, 05.01.2022

**Antwort
-öffentlich-**

Verantwortliche Bereiche:
4.041.7 - Lübecker Museen

Bearbeitung: Silke Schulenburg (E-Mail: silke.schulenburg@luebeck.de Telefon: 122-7564)

**Antwort auf die Anfrage des AM Ulf Hansen (FDP) zu
VO/2021/10537: Freiwillige Restitution von Objekten aus der Völ-
kerkundesammlung der Hansestadt Lübeck**

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Status	Zuständigkeit
10.01.2022	Senat	Nichtöffentlich	zur Senatsberatung
10.01.2022	Ausschuss für Kultur und Denkmalpflege	Öffentlich	zur Kenntnisnahme

Anlass:

Anfrage des AM Ulf Hansen bezüglich etwaiger Ansprüche von Nachfahren der Stifter (bzw. ihrer Rechtsnachfolger) der Objekte. (VO/2021/10537-02)

Antwort:

a.) Bestehen bei den ausgewählten Objekten (VO/2021/10537) etwaige Ansprüche der Nachfahren der Stifter bzw. ihrer Rechtsnachfolger?

Antwort: Nein, es handelt sich laut der historischen Inventarbücher eindeutig um Schenkungen an das Museum, die ohne weitere Bedingungen oder Vorbehalte erfolgten. Nach damaliger musealer Praxis war sogar der Verkauf oder Tausch solcher Schenkungen mit anderen Museen bis 1945 gängig.

1.) Bestehen bei weiteren Objekten etwaige Ansprüche der Nachfahren der Stifter bzw. ihrer Rechtsnachfolger?

Antwort: Nein, s.o.

b.) Ist mit den Nachfahren der Stifter bzw. ihrer Rechtsnachfolger der Kontakt aufgenommen, ob es beispielsweise Informationen zu der Herkunft der überlassenen Objekte gibt?

Antwort: Für die Objekte aus Äquatorialguinea sind sowohl die Nachfahren des Sammlers als auch der Herkunftsgemeinschaften in Afrika befragt worden. Dabei sind aber keine neuen Informationen ans Licht gekommen. Für die Objekte aus Namibia waren keine Nachfahren zu ermitteln bzw. die Stifter:innen waren in den Familien nicht mehr bekannt.

c.) Wie und nach welchen Kriterien wurden die Nationalmuseen der Länder Namibia und Äquatorialguinea als geeignete Ansprechpartner für eine etwaige Rückführung in die Herkunftsländer/-gesellschaften identifiziert?

Antwort: Eine Rückführung von Kulturgütern aus Deutschland nach Afrika muss nach deutscher Rechtsauffassung auf diplomatischen Kanälen und nationaler Ebene erfolgen. Über den finalen Verbleib entscheidet die jeweilige Regierung. Die nationalen Museen sind ein logischer Ansprechpartner, da die Lübecker Museen einen sicheren und langfristigen Erhalt dieser Objekte wünschen und mit dieser Rückgabe die Hoffnung auf eine langfristige museale Partnerschaft mit den Ländern verbinden. Eine andere Form der Rückgabe etwa an eine lokale Dorfgemeinschaft ist unmöglich, da die genauen Herkunftsorte unbekannt oder heute nicht mehr existieren. Auch hat eine Befragung in Äquatorialguinea ergeben, dass die heute in der Region lebenden Menschen in diesen Objekten eher ein nationales als ein lokales Kulturerbe sehen.

d.) Wie werden etwaige Ansprüche weiterer möglicher Rechtsnachfolger in Herkunftsländern/-gesellschaften gewährleistet, die ebenfalls Rechte in Bezug auf die Objekte haben können?

Antwort: Im Rahmen der geplanten Rückgabeverhandlungen werden von den Lübecker Museen alle erdenklichen Interessengruppen informiert und konsultiert. Es wird eine einvernehmliche Lösung für alle angestrebt. Eine bevorzugte Behandlung nationaler Minderheiten wie den Herero gegen den Willen der dortigen Regierung käme einer Einmischung in innenpolitische Fragen gleich, die den Lübecker Museen nicht zusteht. Rechtsansprüche und die finale Entscheidungsgewalt liegen letztlich allein bei den nationalen Regierungen.

Anlagen:
keine

Senatorin Monika Frank